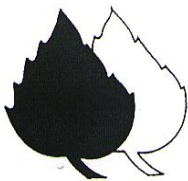


Anlage 10
FFH-Vorprüfung
zum VSG 6216-450
„Rheinauen bei Biblis
und Groß-Rohrheim“

Alois Omlor GmbH – Groß-Rohrheim

Kiesgrube Groß-Rohrheim: *Abbauabschnitte II und III*

FFH-Vorprüfung



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

April 2023

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südosten auf die geplante Erweiterungsfläche (Aufnahme: 10. November 2022, Dr. Jürgen Winkler)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Relevanz der Verträglichkeitsprüfung	3
2.	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3.	Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete	8
3.1	Direkt betroffene Gebiete.....	8
3.2	Indirekt betroffene Gebiete	10
4.	Wirkfaktoren des Vorhabens	11
5.	Ermittlung der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse	12
5.1	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)	12
5.2	Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I).....	13
5.3	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II).....	31
6.	Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit	32
6.1	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘	32
6.2	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VS-RL-Anhang I‘.....	32
6.3	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘	32
7.	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben	33
8.	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten	34

Prüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA-2000-Gebietskulisse

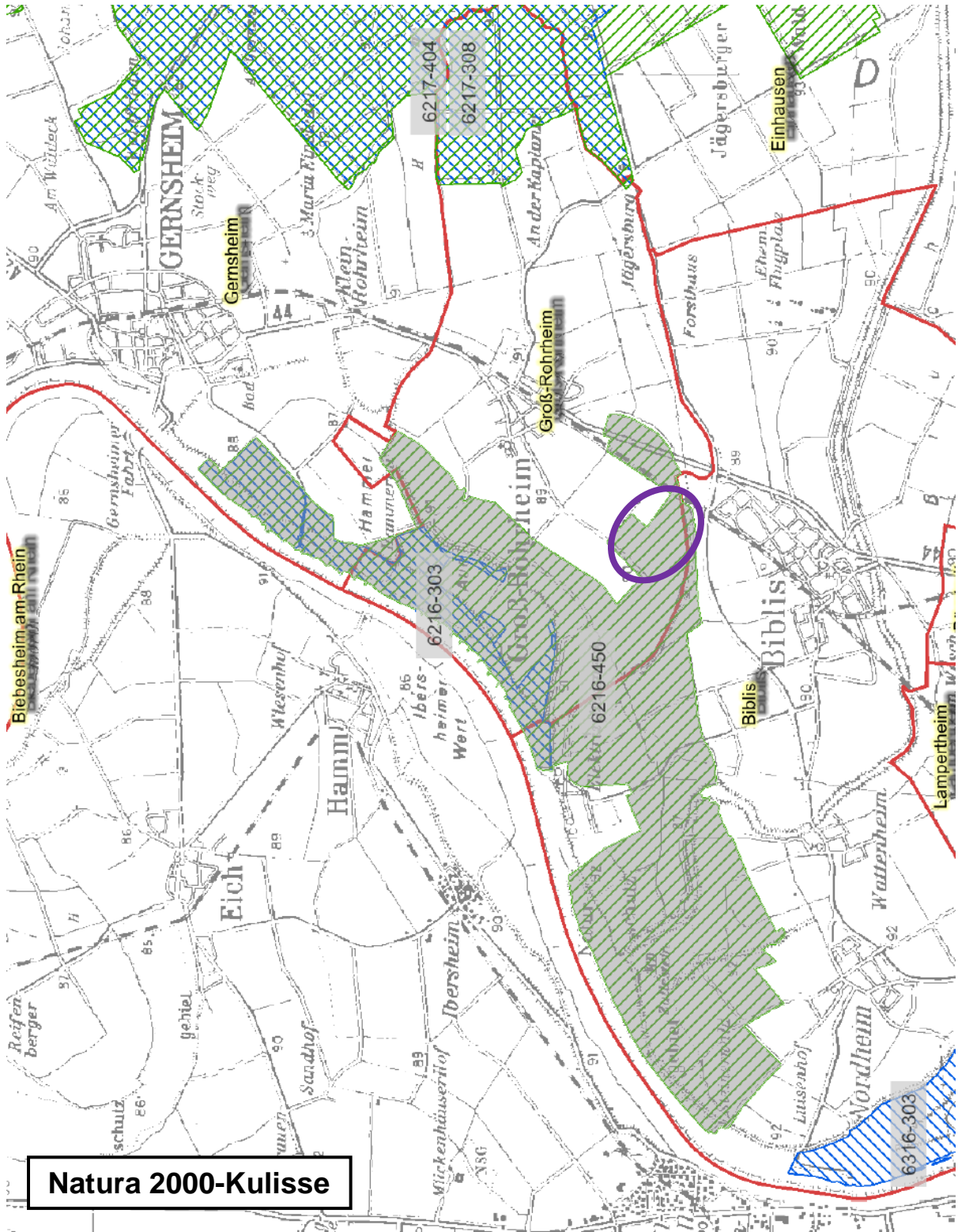
1. Relevanz der Verträglichkeitsprüfung

Die Firma Alois Omlor GmbH betreibt eine Kiesgrube als Nassabbau mit Grundwasserfreilegung in der Gemarkung Groß-Rohrheim. Die hier genehmigten Abbaukapazitäten sind in Kürze erschöpft. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und des Betriebsstandortes wird die Genehmigung eines erweiterten Rohstoffabbaus in den Abbauabschnitten II und III beantragt.

Da das Vorhaben vollflächig innerhalb des Geltungsbereiches eines ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes liegt, ist die Relevanz einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen der Natura 2000-Gebietskulisse gegeben. Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf der Datenbasis der Grunddatenerfassung (GDE), den Daten einer im Zuge der Vorhabensgenehmigung durchgeführten faunistischen Erfassung (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2022) sowie der Daten die für die Erstellung des *Management-Katalogs für Biotop- und Artenschutz am Abbauort Groß Rohrheim der Firma Omlor* vom BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, erhoben wurden.

Die Natura 2000-Kulisse umfasst im betroffenen Landschaftsraum primär das Vogel-schutzgebiet 6216-450 ‚Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim‘ mit einer Gesamtfläche von rd. 1.495 ha welches durch die Planung unmittelbar berührt wird - vgl. dazu auch die auf Seite 4 eingefügte Karte ‚Natura 2000-Kulisse‘; die Lage des geplanten Vorhabens ist dort durch ein violettes Oval markiert. Die FFH-Gebiete 6216-303 ‚Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim‘, 6217-308 ‚Jägersburger und Gernsheimer Wald‘ und 6316-303 ‚Maulbeeraue‘ sowie das VSG 6217-404 ‚Jägersburger/Gernsheimer Wald‘, rechnen formal ebenfalls zur Natura 2000-Kulisse. Aufgrund ihrer großen Distanz zum geplanten Eingriffsraum und den dazwischenliegenden Pufferflächen und übergeordneten Störquellen (bspw. Bahnlinie, B 44) kann für sie im vorliegenden Fall auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet werden.

Aufgrund möglicher Verluste oder Störungen von Lebensraumfunktionen, Beeinträchtigungen während der Gebietsentwicklung und insbesondere durch die dauerhafte Erhöhung des ökologischen Störpotentials kann es zu Beeinträchtigungen der Gebietsfunktionen und wertgebender Arten kommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 16 HAGBNatSchG besteht vor Zulassung des Vorhabens die Pflicht der Vorprüfung der Vorhabensverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes 6216-450 ‚Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim‘



2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Betrachtung der Wirkmechanismen kann allein auf das Vogelschutzgebiet 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ begrenzt werden, da dieses unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist. Die räumliche Distanz der ebenfalls zur Natura 2000-Kulisse rechnenden FFH-Gebiete 6216-303 ‚*Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim*‘ (1,3 km), 6217-308 ‚*Jägersburger und Gernsheimer Wald*‘ (3,6 km) und 6316-303 ‚*Maulbeeraue*‘ (6,8 km) sowie das VSG 6217-404 ‚*Jägersburger/Gernsheimer Wald*‘ (3,6 km) und die zwischenliegenden Störquellen bzw. Pufferflächen verhindert das Wirksamwerden vorhabensbedingter Wirkpfade in diesen Schutzgebieten. Dementsprechend kann auch hier auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet werden.

Durch die ggf. vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die Erhaltungszielsetzungen der wertgebenden Vogelarten des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ nicht ausschließbar.

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die Erweiterungsfläche geht Boden- und Biotopfläche (überwiegend Ackerfläche) verloren. Der Auskiesungsvorgang ist auf etwa 20-25 Jahre veranschlagt, wobei sich die tatsächliche Auskiesungsdauer derzeit nicht abschätzen lässt, da auch eine Vergrößerung der Abbautiefe auf 60 m in großen Teilen des bereits bestehenden Auskiesungsgewässers zusätzlich angedacht wird. Nach Ende der Auskiesung verbleibt ein ausgedehntes Stillgewässer mit einer prognostizierten Gesamtwasserfläche von rund 55 ha. Durch die Änderung des Rekultivierungszieles in einem Teilbereich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes soll dort zudem eine stark natur- und artenschutzfachlich orientierte Entwicklung etabliert werden.

Die Weiterverarbeitung, Lagerung und Verladung des gewonnenen Rohstoffs erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände mit den vorhandenen Betriebseinrichtungen, so dass ein, über die tatsächlich benötigte Abbaufäche hinausgehender, Flächenbedarf nicht entsteht.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Abbauabschnittsphasen beschränkt. Hierunter sind die wenigen Rodungsarbeiten und das Abschieben des Oberbodens einzuordnen. Hier sind allerdings durch Optimierungen der Ausführungszeit (außerhalb der für die betroffene Lokalfauna unkritischen Jahresphasen) sowie durch ein bedarfsangepasstes, abschnittsweises Vorgehen erhebliche Vermeidungs- und Minderungseffekte zu erreichen.



Für den geplanten Änderungsbereich ist hier allein die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen (Anlage von Tümpeln u.ä.) zu sehen. Auch diese Arbeiten werden außerhalb der für die betroffene Lokalfauna unkritischen Jahresphasen durchgeführt.

Teile der nicht verwertbaren Deckschichten und des Oberbodens werden für einen 1,5 m hohen Erdwall im Nordosten der Erweiterungsfläche genutzt.

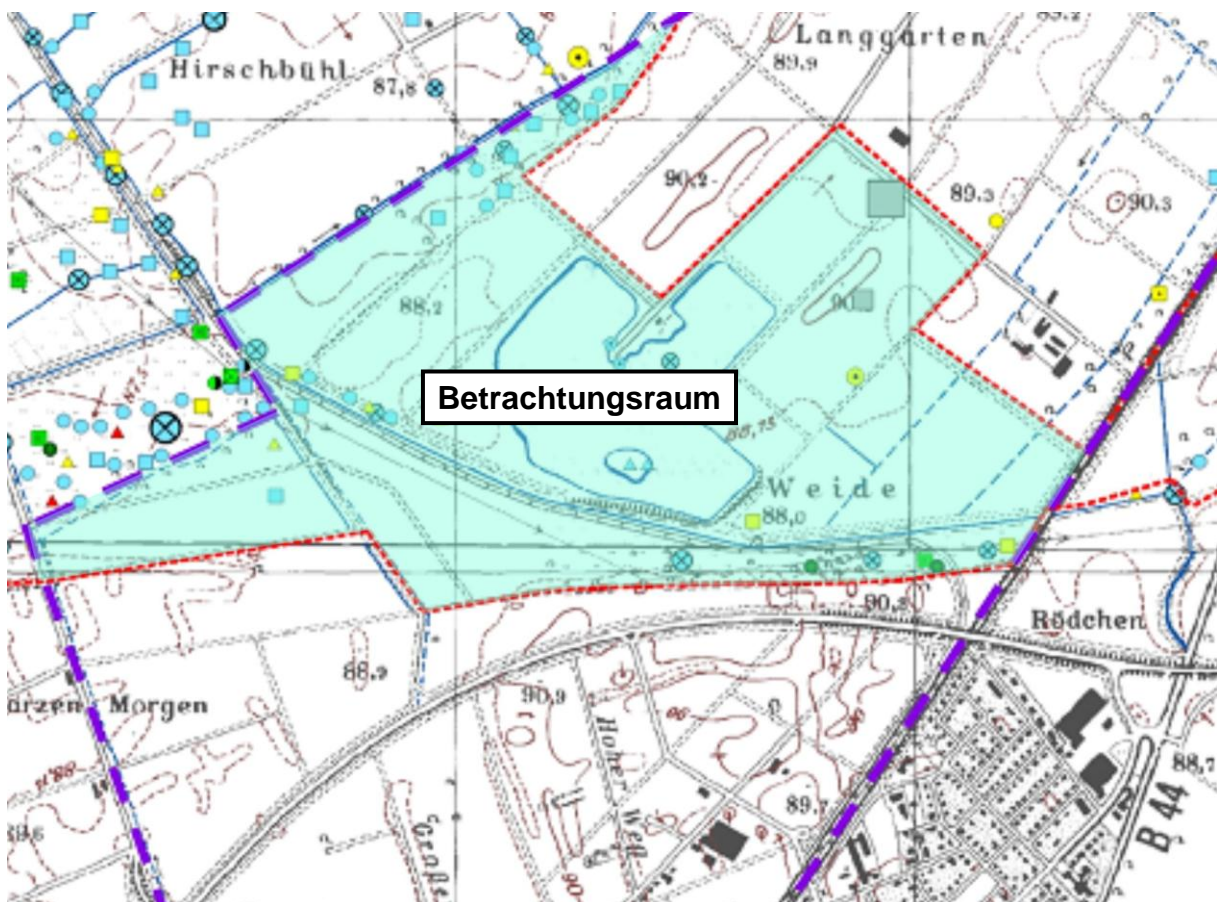
Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Während das Abschieben des Oberbodens im Trockenabbau mittels Radlader und Dumper erfolgt, ist unter dem regulären und geregelten Betrieb die Kiesentnahme durch einen Schwimmbagger (Saugbagger) mit angeschlossener Förderleitung zu sehen. Sowohl bei der Förderung durch den Schwimmbagger als auch durch den Transport mittels Förderleitung ist nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen. Der Einsatz weiterer Maschinen bleibt überwiegend auf die Lager- und Verladefläche reduziert, nur temporär erfolgt ein Oberbodenabtrag durch Raupen, Radlader oder Bagger und Dumper (vgl. oben). Regelmäßiger Lkw-Verkehr entsteht wie auch in der Vergangenheit nur im Rahmen der notwendigen Massentransporte. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung (bestehende Abbau- und Betriebseinrichtungen) sind keine neuen Belastungsqualitäten gegeben, wie auch die absolute Belastungswirkung für die potentiell betroffenen Arten nicht relevant zunimmt und weiterhin als nicht erheblich eingestuft wird. Gleiches gilt für die Rückspülung nicht verwertbarer Rohstoffbestandteile, da diese entweder in Gewässerbereiche ohne artenschutzrechtliche Relevanz erfolgt oder sogar zur Gestaltung von Habitatflächen eingesetzt wird.

Für den geplanten Änderungsbereich ist hier die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Mahd, Gehölzrücknahme u.ä.) zu sehen. Insgesamt ist perspektivisch von einer deutlichen Minderung der störökologischen Überprägung gegenüber dem ursprünglichen Rekultivierungsziel ‚Badestrand‘ auszugehen.

Abgrenzung eines Betrachtungsraums

In Anbetracht der Gesamtgröße des VSG kann begründet davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Schutzgebietsfläche nicht von den genannten Wirkmechanismen betroffen wird. Als *Betrachtungsraum* bzw. relevante *Wirkzone* in der die genannten störokologischen Belastungen tatsächlich wirksam werden, wurde daher ein Teilbereich des VSG abgegrenzt (grün unterlegt). Die Begrenzung dieses Teilbereiches ist dem nachstehenden Auszug aus der Karte ‚Arten‘ der GDE zu entnehmen (grün unterlegt). Abgrenzungskriterien (violette, gestrichelte Linien) waren im Osten die stark befahrene Eisenbahnlinie, deren Störpotenzial die vorhabensbedingten Wirkungen deutlich überlagert sowie im Westen und Norden die hier anschließende, großräumige Ackerlandschaft, da hier ein dem Vorhabensgebiet qualitativ vergleichbares Artenspektrum zu erwarten ist.

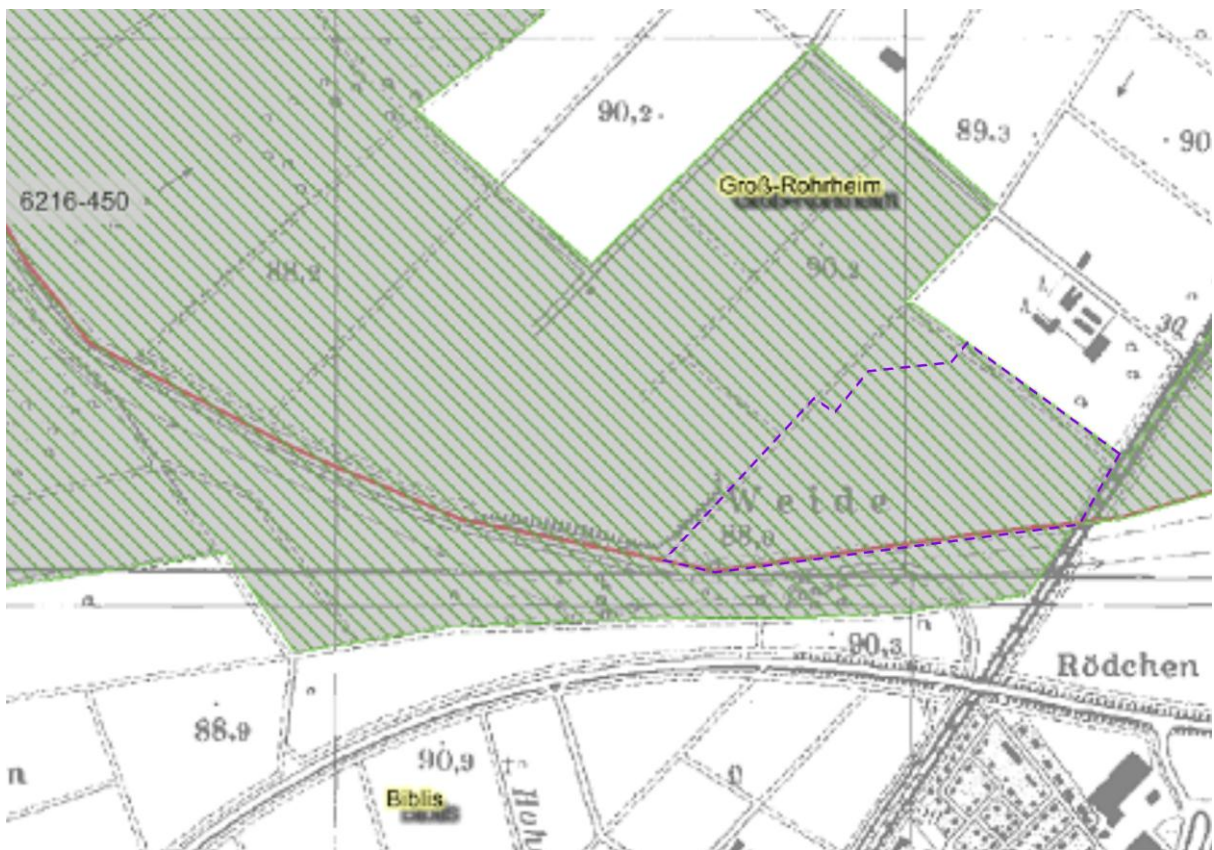


3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das geplante Vorhaben liegt vollflächig im Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘. Die genaue räumliche Situation und die Abgrenzung des Schutzgebietes im relevanten Planbereich sind in der Abbildung unter Kapitel 3.1 dargestellt.

3.1 Direkt betroffene Gebiete

Das vorgesehene Plangebiet ist vollflächig integraler Bestandteil des abgegrenzten Geltungsbereichs (grüne Schrägschraffur) des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ (vgl. die nachstehende Abbildung – der geplante Vorhabensbereich ist als gestrichelte, violette Linie markiert).



VSG 6216-450 ‚Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim‘

Das Vogelschutzgebiet 6216-450 ‚Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim‘ erstreckt sich zwischen Gernsheim im Norden und der Achse Nordheim-Wattenheim im Süden. Seine Westgrenze wird nahezu durchgängig vom Rheinstrom gebildet, während die Ostgrenze unregelmäßig gestaltet ist und die Linie Gernsheim/Klein-Rohrheim/Groß-Rohrheim/Biblis nicht überschreitet. Insgesamt umfasst es eine Fläche von 1.495 ha. Der Geltungsbereich des VSG im Umgebungsbereich des geplanten Eingriffsortes, ist in der auf Seite 4 eingefügten Karte ‚Natura 2000-Kulisse‘ als Übersichtskarte dargestellt.

Für das VSG sind aus dem Standarddatenbogenauszug in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Abschnitt der Oberrheinaue mit naturnahen Waldbeständen, Grünland, Feuchtbrachen, Ackerflächen, Abbaugewässern, Entwässerungsgräben, Gehölzen, Hecken, Röhrrieten und Hochstauden

Begründung der Schutzwürdigkeit

Überregionale Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel, herausragendes Brutgebiet für Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan sowie bei den Zugvogelarten für Kiebitz, Grauwammer, Uferschwalbe, Schwarkehlchen u.a.

Entwicklungsziele

Erhaltung und Weiterentwicklung von Auenwald und Auwiesen, extensive Nutzung des Grünlandes, Reduktion der Hybrid-Pappeln, Erhöhung des Grünlandanteiles

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Anpflanzungen standortfremder Gehölze, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Freizeitnutzungen; Kies- und Sandabbau

Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung

- *Für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind keine Erhaltungsziele definiert*
- *Die Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten sind in Kapitel 4.2 aufgeführt*
- *Für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind keine Erhaltungsziele definiert*



3.2 Indirekt betroffene Gebiete

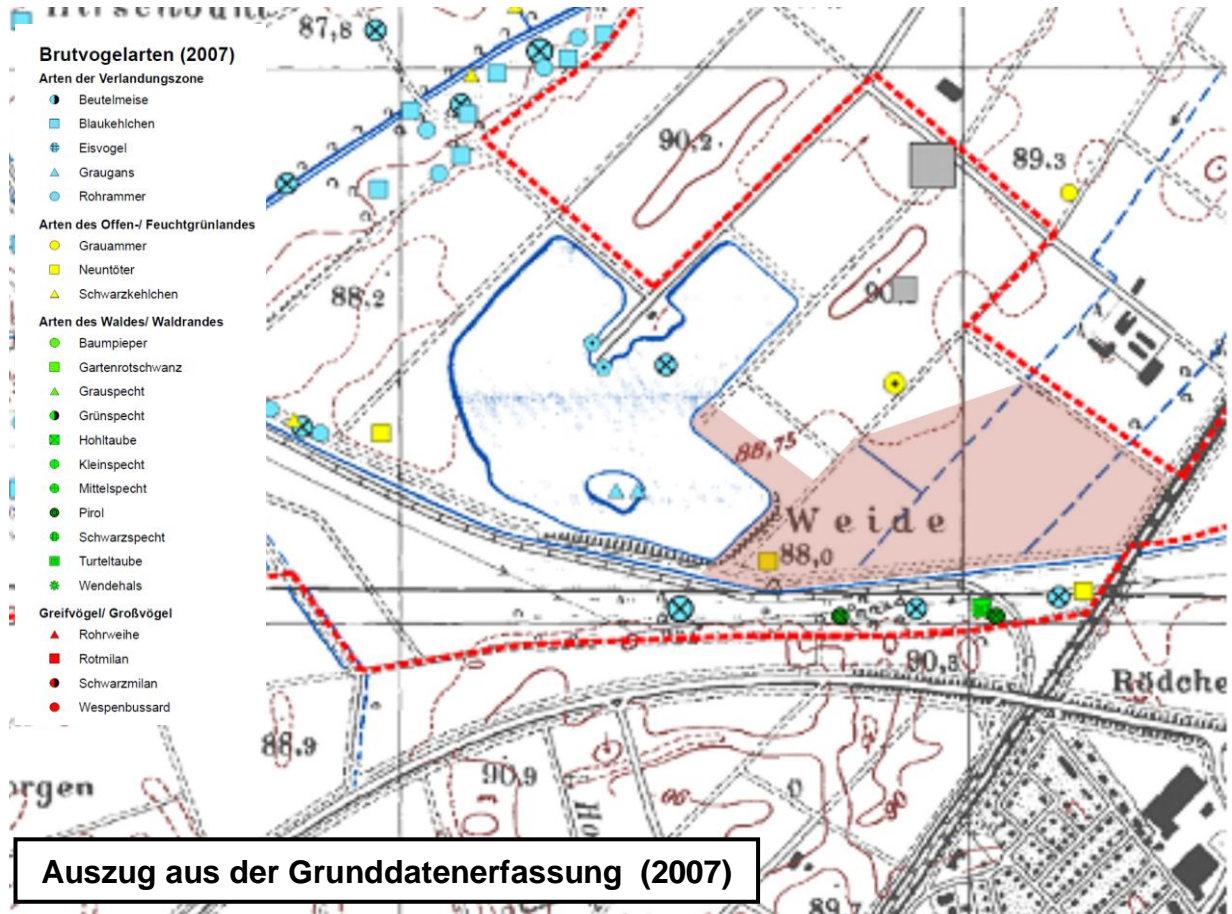
Die FFH-Gebiete 6216-303 ‚*Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim*‘, 6217-308 ‚*Jägersburger und Gernsheimer Wald*‘ und 6316-303 ‚*Maulbeeraue*‘ sowie das VSG 6217-404 ‚*Jägersburger/Gernsheimer Wald*‘, rechnen formal ebenfalls zur Natura 2000-Kulisse. Aufgrund ihrer doch deutlichen Distanz zum geplanten Eingriffsraum und den dazwischenliegenden Pufferflächen und übergeordneten Störquellen (bspw. Bahnlinie, B 44) ist auch eine indirekte Betroffenheit durch Vorhabenswirkungen auszuschließen. Auf eine vertiefende Betrachtung kann daher begründet verzichtet werden. Dies gilt auch für das nur 1.300 m entfernte FFH-Gebiet 6216-303 ‚*Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim*‘, da die hier wertgebenden Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borellii lunata*) nur einen begrenzten Aktivitätsradius besitzen und die zwischenliegende, ausgedehnte Ackerlandschaft nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil dieser Arten entspricht. Hinzu kommt, dass keine der drei Arten für den Vorhabensbereich oder das Betriebsgelände innerhalb des betrachtungsrelevanten 5-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden konnte – obwohl u.a. vorhabensbedingt eine aktuelle Erfassung der Gebietsfauna stattgefunden hat.

4. Ausgangssituation

VSG 6216-450 ‚Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim‘

Nachstehend werden die kartographisch in der GDE für den Vorhabensbereich und sein funktionales Umfeld getroffenen Nachweissituationen dargestellt:

Auszug: Vogelarten im Vorhabensbereich und seinem unmittelbaren Umfeld



Die GDE (Stand 2007) weist für das Vorhabensgebiet (braun unterlegt) allein ein Revier des Neuntötters auf - vgl. dazu den vorstehend eingefügten Auszug aus der entsprechenden Nachweiskarte der GDE für den betroffenen Teilbereich des VSG (Neuntöter: gelbes Quadrat).

5. Ermittlung der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Für das VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ liegt keine entsprechende Erhaltungszielsetzung vor; eine Wirkungsanalyse kann daher entfallen.



5.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Für die wertgebenden Arten des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzungen im VSG durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen. Neben den Daten der Grunddatenerfassung für das VSG (2007) wurden vor allem auch die Daten berücksichtigt, die in 2022 aktuell für den relevanten Wirkzonenbereich (Betrachtungsraum) erhoben wurden (*Artenschutzprüfung zum geplanten Vorhaben* - BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2023). Die durch das genannte Gutachten für den Betrachtungsraum nachgewiesenen Arten sind türkis unterlegt (zehn Arten). Die GDE (Stand 2007) weist für das Vorhabensgebiet allein das Vorkommen einer wertgebenden Art (Neuntöter – ein Revier) aus - vgl. dazu den auf Seite 11 eingefügten Auszug aus der entsprechenden Nachweiskarte der GDE für den als *Betrachtungsraum* abgegrenzten Teilbereich des VSG; Planungsrechtlich nicht relevant sind die dargestellten *Alt-Nachweise* (2006 und älter) von Kiebitz (gelber Kreis mit schwarzem Punkt).

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)		
<p>Blaukehlchen <i>(Luscinia svecica)</i></p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben ➤ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auen- dynamik und der damit verbundenen hoch- stauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate 	<p>Durch das Vorhaben werden keine flächig ausgebildeten Röhrichtbestände oder lineare Grabenröhrichte in typischer Ausbildung in Anspruch genommen, wie auch keine Wirkpfade ausgelöst werden, die Röhrichtbestände innerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar beeinträchtigen können - dementsprechend bleibt die Erhaltungszielsetzung unbeeinträchtigt.</p> <p>Eingriffe in Oberflächengewässer finden nicht statt, wie auch keine gewässerdynamischen Prozesse durch das Vorhaben beeinflusst werden - dementsprechend bleibt die Erhaltungszielsetzung unbeeinträchtigt</p> <p>Innerhalb der abgegrenzten Wirkzone befinden sich keine Bruthabitate wie durch eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt werden konnte – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung anzunehmen.</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken ➤ Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate ➤ Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen 	<p>Eingriffe in Oberflächengewässer finden nicht statt, wie auch keine gewässerdynamischen Prozesse durch das Vorhaben beeinflusst werden; vielmehr ist es sogar die Eigenart des Vorhabens die genannten Habitatkomplexe zumindest zum Teil (Uferabbrüche, Sandbänke u.ä.) stetig neu zu schaffen - dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p> <p>Vom Vorhaben werden keine Ufergehölze beansprucht, wie auch generell Oberflächengewässer und somit auch ihre morphologischen Begleitstrukturen innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches fehlen; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert die zu entsprechenden Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG an anderer Stelle führen; vielmehr führt die Vorhabensumsetzung in Verbindung mit der Rekultivierungsplanung zur langfristigen Sicherung von Steilwänden (Bruthabitatpotenzial) – dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p> <p>Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen bzw. standortrelevanten Veränderungen der Wasserqualität in den Umgebungsgewässern des Plangebietes - dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches befinden sich keine Gewässerbiotope mit geeigneten morphologischen Voraussetzungen für die Anlage von Niströhren; eine Betroffenheit von Bruthabitaten ist daher nicht gegeben; aufgrund der vorhabensimmanenten Eigenheiten ist vielmehr von einer flächigen Erweiterung nutzbarer Nahrungshabitate (Vergrößerung der Wasserfläche) sowie einer Vergrößerung des nutzbaren Bruthabitatpotenzials (Verlängerung von Steilböschungslinien) auszugehen – dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik ➤ Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder ihre Entwicklungsdynamik; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Waldrandbiotope oder sonstige Teilhabitatstrukturen von Waldlebensräumen in Anspruch; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher ausschließbar.</p>
<p>Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen ➤ Erhaltung von starkholzreichen Hartholzwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen ➤ Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder einzelne Höhlenbäume; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich betrifft keine starkholzreichen Hartholzwälder oder Mittelwaldstrukturen; auch Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Streuobstwiesen in Anspruch; auch werden keine Wirkpfade ausgelöst, die Streuobstwiesen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar beeinträchtigen können - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist daher nicht anzunehmen.</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ➤ Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung ➤ Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern 	<p>Der eigentliche Vorhabensbereich entspricht in seinem Typus allenfalls bedingt den Zielvorstellungen der beschriebenen Kulturlandschaft; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die zu Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen könnten; zudem gelang im Rahmen der in 2022 durchgeführten ornithologischen Erfassung (BfU) nur ein Reviernachweis des Neuntöters an der nordwestlichen Peripherie des Betriebsgeländes, die jedoch nicht Gegenstand der geplanten Abbaufächenerweiterung ist - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt nur die peripheren Bereiche eines Frischwiesenstreifens entlang der südlichen/südöstlichen Gebietsperipherie in Anspruch; durch die ebenfalls geplante Änderung der Rekultivierungszielsetzung einer Teilfläche im Nordwesten des Betriebsgeländes können dort Grünlandflächen entwickelt und dauerhaft gesichert werden, so dass ein Strukturersatz möglich sein wird (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p> <p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Waldrandstandorte; Veränderungen der Waldrandstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Rohrweihe <i>(Circus aeruginosus)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten ➤ Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ➤ Erhaltung von Schilfröhrichten ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	<p>Eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Erweiterungsfläche ist nicht auszugehen; dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt nur die peripheren Bereiche eines Frischwiesenstreifens entlang der südlichen/südöstlichen Gebietsperipherie in Anspruch; durch die ebenfalls geplante Änderung der Rekultivierungszielsetzung einer Teilfläche im Nordwesten des Betriebsgeländes können dort Grünlandflächen entwickelt und dauerhaft gesichert werden, so dass ein Strukturersatz möglich sein wird (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer artspezifischen Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine flächig ausgebildeten Röhrichtbestände oder lineare Grabenröhrichte in typischer Ausbildung in Anspruch genommen, wie auch keine Wirkpfade ausgelöst werden, die Röhrichtbestände innerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar beeinträchtigen können - dementsprechend bleibt die Erhaltungszielsetzung unbeeinträchtigt.</p> <p>Das Erweiterungsgelände wurde in 2022 nachweislich (BfU, 2022) nicht als Bruthabitat von der Rohrweihe genutzt; demzufolge sind vorhabensbedingte Störungen des Bruthabitates nicht gegeben - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist ausschließbar</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz ➤ Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes ➤ Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine grundsätzlich keine Wald- und Waldrandstandorte oder ihre Begleitstrukturen; auch Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Im Vorhabensbereich wurden 2022 mehrere Horstbäume kartiert; aufgrund ihrer Lage können die Standorte nicht erhalten werden, da ansonsten ein Aufschluss der Lagerfläche nicht möglich sein wird; durch Maßnahmen zum Strukturersatz (Nistkörbe) in den angrenzenden Gehölzkomplexen ist eine Verlagerung der (potenziellen) Brutplätze möglich (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer artspezifischen Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p> <p>Der eigentliche Vorhabensbereich entspricht in seinem Typus nur bedingt den Zielvorstellungen der beschriebenen Kulturlandschaft; weiterführende, vorhabensbezogene Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG sind grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben</p>
<p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Waldstandorte in Anspruch; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen; allerdings wurden 2022 im Vorhabensbereich mehrere Horstbäume kartiert; aufgrund ihrer Lage können die Standorte nicht erhalten werden, da ansonsten ein Aufschluss der Lagerfläche nicht möglich sein wird; durch Maßnahmen zum Strukturersatz (Nistkörbe) in den angrenzenden Gehölzkomplexen ist eine Verlagerung der (potenziellen) Brutplätze möglich (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer artspezifischen Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen ➤ Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder einzelne Höhlenbäume; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich einschließlich seiner Wirkzone betrifft keine Waldstandorte, dies umfasst auch Lichtungen und andere walddtypische Strukturen wie bspw. die genannten Ameisenlebensräume; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar zu Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen können - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben</p>
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniiergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern ➤ Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder einzelne Höhlenbäume; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Im Vorhabensbereich wurden 2022 mehrere Horstbäume kartiert; aufgrund ihrer Lage können die Standorte nicht erhalten werden, da ansonsten ein Aufschluss der Lagerfläche nicht möglich sein wird; durch Maßnahmen zum Strukturersatz (Nistkörbe) in den angrenzenden Gehölzkomplexen ist eine Verlagerung der (potenziellen) Brutplätze möglich (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer artspezifischen Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i> Fortsetzung ...	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald 	Der Vorhabensbereich nimmt keine Waldstandorte oder ihre Begleitstrukturen – wie bspw. Feuchtgebiete - in Anspruch; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar zu Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG führen können - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher ausschließbar
Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)		
Weißstorch <i>(Ciconia ciconia)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten ➤ Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung ➤ Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland 	<p>Eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Erweiterungsfläche ist nicht auszugehen; dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt nur die peripheren Bereiche eines Frischwiesenstreifens entlang der südlichen/südöstlichen Gebietsperipherie in Anspruch – das so betroffene Grünlandareal entspricht in keinem Fall dem Typus des hier anzunehmenden großräumigen Grünlandkomplexes; zudem werden auch keine Wirkpfade initiiert, die zu strukturellen Veränderungen innerhalb des Schutzgebietes führen könnten, wie auch; durch das Vorhaben grundsätzlich keine Änderungen von (traditionellen) Bewirtschaftungsformen ausgelöst werden – dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p> <p>Eingriffe in die beschriebenen Lebensraumkomplexe finden nicht statt, so dass entsprechende Beeinträchtigungen bereits grundsätzlich ausgeschlossen werden können; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die zu Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen könnten - dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</p> <p>Fortsetzung ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik ➤ Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase 	<p>Durch das Vorhaben werden allein landwirtschaftliche Flächen und bestehende Wege beansprucht; die für die Art relevanten und nebenstehend genannten Strukturen kommen im Vorhabensgebiet nicht vor; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die zu Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen könnten; vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Fortbestand des Kieswerks auch zukünftig geeignete Sekundärstandorte als Bruthabitatpotenziale für den Flussregenpfeifer zur Verfügung stehen werden - dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Erweiterungsfläche der Fortbestand des Kieswerks gewährleistet werden kann und somit auch zukünftig geeignete Sekundärstandorte als Bruthabitatpotenziale für den Flussregenpfeifer zur Verfügung stehen werden - dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p>
<p>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder ➤ Erhaltung von Streuobstwiesen 	<p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder einzelne Höhlenbäume; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Streuobstwiesen in Anspruch; auch werden keine Wirkpfade ausgelöst, die Streuobstwiesen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar beeinträchtigen können - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist daher nicht anzunehmen.</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen 	<p>Der eigentliche Vorhabensbereich entspricht in seinem Typus allenfalls bedingt den Zielvorstellungen der beschriebenen Kulturlandschaft; weiterführende, vorhabensbezogene Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen; auch waren im Rahmen der in 2022 durchgeführten ornithologischen Erfassung (BfU, 2022) keine Nachweise für ein Vorkommen der Grauammer im Betrachtungsraum zu erbringen - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.</p>
<p>Graugans (<i>Anser anser</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Gewässer, deren Begleitstrukturen oder Feuchtgebiete in Anspruch; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die zu diesbezüglichen Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen könnten; aufgrund der vorhabensimmanenten Eigenheiten ist vielmehr von einer Vergrößerung der Wasserfläche auszugehen - dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p> <p>Wie eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt, besitzt der Vorhabensbereich selbst keine Bruthabitatfunktion für die Graugans; er ist jedoch Teil ihres Gesamtnahrungshabitates; durch die Flächeninanspruchnahme wird das störungsarm nutzbare Potenzial an Nahrungshabitat-Arealen reduziert; in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials im Vorhabensumfeld wird die Erheblichkeitsgrenze jedoch nicht überschritten – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p>

Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung der Brutkolonien ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen 	<p>Innerhalb der abgegrenzten Wirkzone befinden sich keine Brutkolonien wie durch eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt werden konnte; innerhalb des Vorhabensgebietes fehlen geeignete Bruthabitatstrukturen zudem völlig – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p> <p>Wie eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt, besitzt der Vorhabensbereich keine Bruthabitatfunktion für den Graureiher; er ist jedoch Teil seines Gesamtnahrungshabitates; durch die Flächeninanspruchnahme wird das störungsarm nutzbare Potenzial an Nahrungshabitat-Arealen reduziert; in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials im Vorhabensumfeld wird die Erheblichkeitsgrenze jedoch nicht überschritten – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p>
<p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Waldstandorte oder einzelne Höhlenbäume in Anspruch; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher ausschließbar</p>
<p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</p> <p>Fortsetzung ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate 	<p>Innerhalb der abgegrenzten Wirkzone befinden sich keine Bruthabitate wie durch eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt werden konnte; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die innerhalb des VSG vorhandene Bruthabitatstrukturen beeinträchtigen könnten – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p>
<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten 	<p>Eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Erweiterungsfläche ist nicht auszugehen; dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ➤ Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt nur die peripheren Bereiche eines Frischwiesenstreifens entlang der südlichen/südöstlichen Gebietsperipherie in Anspruch – das so betroffene Grünlandareal entspricht in keinem Fall dem Typus des hier anzunehmenden großräumigen Grünlandkomplexes; zudem werden auch keine Wirkpfade initiiert, die zu strukturellen Veränderungen innerhalb des Schutzgebietes führen könnten, wie auch; durch das Vorhaben grundsätzlich keine Änderungen von (traditionellen) Bewirtschaftungsformen ausgelöst werden – dementsprechend sind auch keine Beeinträchtigungen dieser Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p> <p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Gewässer oder Feuchtgebiete in Anspruch; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die zu Veränderungen der strukturellen Gegebenheiten innerhalb des VSG führen könnten - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist daher nicht anzunehmen.</p> <p>Innerhalb der abgegrenzten Wirkzone befinden sich keine Bruthabitate wie durch eine gezielte Nachsuche während der aktuellen ornithologischen Kartierung (BfU, 2022) belegt werden konnte; auch sonstige Beobachtungen während der Fortpflanzungszeit gelangen in 2022 nicht und werden auch nicht durch das Büro für Freiraumplanung genannt, die das Kieswerk Groß-Rohrheim seit Längerem in ökologischen Fragen unterstützt – dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p>
<p>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</p> <p><i>Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken 	<p>Eingriffe in Oberflächengewässer finden nicht statt, wie auch keine gewässerdynamischen Prozesse durch das Vorhaben beeinflusst werden - dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
<p>Schwarzkehlchen <i>(Saxicola torquata)</i></p> <p>Fortsetzung ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt nur die peripheren Bereiche eines Frischwiesenstreifens entlang der südlichen/südöstlichen Gebietsperipherie in Anspruch; durch die ebenfalls geplante Änderung der Rekultivierungszielsetzung einer Teilfläche im Nordwesten des Betriebsgeländes können dort Grünlandflächen entwickelt und dauerhaft gesichert werden, so dass ein Strukturersatz möglich sein wird (vgl. dazu Kapitel 6.2) – Bei Umsetzung einer artspezifischen Kompensationsmaßnahme kann die Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung vermieden werden.</p>
<p>Uferschwalbe <i>(Riparia riparia)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ➤ In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb ➤ Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete 	<p>Eingriffe in Oberflächengewässer finden nicht statt, wie auch keine gewässerdynamischen Prozesse durch das Vorhaben beeinflusst werden - dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu erwarten.</p> <p>Die Abbauplanung wird bereits in der derzeitigen Betriebsphase an den Belangen des Artenschutzes für die Uferschwalbe orientiert und wird auch so für den Abbau im geplanten Erweiterungsbereich fortgesetzt - dementsprechend sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung auszuschließen.</p> <p>Innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches befinden sich keine Gewässerbiotope mit geeigneten morphologischen Voraussetzungen für die Anlage von Niströhren; eine Betroffenheit von Bruthabitaten ist daher nicht gegeben; aufgrund der vorhabensimmanenten Eigenheiten ist vielmehr von einer flächigen Erweiterung nutzbarer Bruthabitatpotenziale (Verlängerung von Steilböschungslinien) auszugehen – dementsprechend wird die Erhaltungszielsetzung durch die Vorhabensumsetzung sogar gefördert.</p>



Art	Erhaltungsziele gemäß Natura 2000 Verordnung	Bewertung der Beeinträchtigungswirkung
Wendehals <i>(Jynx torquilla)</i> Kein Vorkommensbeleg für den Betrachtungsraum während der planungsrelevanten 5-Jahres-Frist	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Streuobstwiesen ➤ Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen 	<p>Der Vorhabensbereich nimmt keine Streuobstwiesen in Anspruch; auch werden keine Wirkpfade ausgelöst, die Streuobstwiesen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar beeinträchtigen können - eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielsetzung ist daher nicht anzunehmen.</p> <p>Der Vorhabensbereich betrifft keine Wald- und Waldrandstandorte, ihre genannten Begleitstrukturen oder einzelne Höhlenbäume; Veränderungen der Waldstruktur innerhalb des VSG sind ebenfalls grundsätzlich auszuschließen - eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielsetzung ist daher nicht gegeben.</p>
Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)		
keine	--	entfällt

Zusammenfassend ist zu sagen, dass keines der für die wertgebenden Vogelarten des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ formulierten und festgesetzten Erhaltungsziele – bei Berücksichtigung geeigneter Kompensationsmaßnahmen - in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Bei der vorstehenden Bewertung von vorhabensbedingten Wirkungen, wurde nur die Betrachtung einer (möglichen) Beeinträchtigung der für die wertgebenden Arten formulierten Erhaltungsziele durchgeführt. Eine detaillierte Wirkungsprognose für die im Betrachtungsraum vorkommenden Arten bzw. deren lokale Population erfolgt in diesem Rahmen nicht. Eine artspezifische Betrachtung möglicher Individualverluste erfolgt begleitend in der Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2023). Nachstehend erfolgt jedoch für die zehn im planungsrelevanten Zeitraum innerhalb der Wirkzone nachgewiesenen, schutzgebietsrelevanten bzw. wertgebenden Vogelarten eine kurze, zusammenfassende Darstellung ihrer Betroffenheit. Für weiterführende bzw. detailliertere Betrachtungen sei an dieser Stelle jedoch auf das genannte Gutachten verwiesen.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt; durch die Erweiterung der Abbaufäche kann gewährleistet werden, dass zumindest mittelfristig weitere, als Bruthabitat geeignete, Steilböschungabschnitte vorhanden sein werden; allein durch die Fortsetzung der Abbautätigkeiten kann perspektivisch sichergestellt werden (angepasste Rekultivierungsplanung und artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept), dass eine gesicherte Verfügbarkeit



nutzbarer Bruthabitatstrukturen gewährleistet ist - daher ist sogar eine vorhabensbedingte Förderung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Kein Nachweis innerhalb des eigentlichen Vorhabensbereiches; das in 2022 besetzte Revier befand sich nördlich des Plangebietes im Bereich der aktuellen Restabbaufäche des Kieswerks Groß-Rohrheim (Omlor); durch die Fortsetzung der Abbautätigkeiten kann perspektivisch sichergestellt werden (angepasste Rekultivierungsplanung und artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept), dass eine gesicherte Verfügbarkeit nutzbarer Bruthabitatstrukturen gewährleistet ist - daher ist sogar eine vorhabensbedingte Förderung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Graugans (*Anser anser*)

Die in 2022 erkannten Bruthabitatstrukturen im Bereich des Kieswerks Groß-Rohrheim (Omlor) liegen deutlich außerhalb des Vorhabensgebietes im Süden/Südwesten des Kiesees und werden durch die ausgedehnte Wasserfläche hinreichend gegenüber möglichen stöökologischen Belastungen abgeschirmt; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat durch stöökologische Belastungen sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Das in 2022 erkannte Revierzentrum im Bereich des Kieswerks Groß-Rohrheim (Omlor) liegt deutlich außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche; der entsprechende Nachweis gelang im Nordwesten des geplanten Änderungsbereiches (ehemaliger Badestrand); durch die jetzt dort vorgesehene Flächenentwicklung ist es sogar möglich perspektivisch eine gesicherte Verfügbarkeit nutzbarer Bruthabitatstrukturen zu gewährleisten - dementsprechend ist sogar eine vorhabensbedingte Förderung bzw. Sicherung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat durch den abbaubedingten Flächenschwund sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat durch den abbaubedingten Flächenschwund sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials



als als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat durch den abbaubedingten Flächenschwund sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Die Art wurde aktuell (2022) für das Auskiesungsgewässer des Kieswerks Groß-Rohrheim (Omlor) als Brutvogelart belegt; die Brutkolonie-Standorte liegen dabei im Nordosten und Osten des Auskiesungsgewässers; durch die Erweiterung der Abbaufäche kann gewährleistet werden, dass zumindest mittelfristig weitere, als Bruthabitat geeignete, Steilböschungsabschnitte vorhanden sein werden; Bruthabitatverluste, Nahrungshabitatbeschränkungen oder Störungen gehen mit dem Vorhaben für die Uferschwalbe nicht einher; allein durch die Fortsetzung der Abbautätigkeiten kann perspektivisch sichergestellt werden (angepasste Rekultivierungsplanung und artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept), dass eine gesicherte Verfügbarkeit nutzbarer Bruthabitatstrukturen gewährleistet ist - daher ist sogar eine vorhabensbedingte Förderung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Die Art wurde aktuell (2022) für den zu betrachtenden Landschaftsraum nur als Nahrungsgast belegt, der Neststandort befindet sich nördlich des Kieswerks, nahe der Ortslage von Groß-Rohrheim und somit außerhalb der Wirkzone; mögliche Teilhabitatverluste beim Nahrungshabitat durch den abbaubedingten Flächenschwund sind in Anbetracht des verfügbaren Gesamtpotenzials als nicht erheblich für das Vorkommen der Art einzustufen; daher keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen.

5.3 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Für das VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ liegt keine entsprechende Erhaltungszielsetzung vor; eine Wirkungsanalyse kann daher entfallen.



6. Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit

6.1 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘

Durch das Vorhaben werden keine derart klassifizierten, wertgebenden Lebensraumtypen betroffen. Dementsprechend sind keine Maßnahmen festzulegen.

6.2 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VS-RL-Anhang I‘

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen mehrerer Erhaltungsziele sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen festzulegen:

- Als Kompensation für den unvermeidbaren Verlust von Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum als struktureller Ersatz zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (1x ø 40 cm, 1x ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.
- Pflege und Erhalt von Sandmagerrasenflächen durch Sicherung der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.
- Entwicklung eines Weichholzauen-Komplexes im Bereich der Rückspülfläche ‚Neue Landzunge‘ durch eine gelenkte Sukzession mit Initialpflanzungen diverser Weidenarten.
- Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

6.3 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘

Durch das Vorhaben werden keine derart klassifizierten, wertgebenden Arten betroffen. Dementsprechend sind keine Maßnahmen festzulegen.



7. Summationseffekt mit Vorhaben im Landschaftsraum

Der geplante Eingriff und seine Auswirkungen auf die Natura 2000–Kulisse sind auch vor dem Hintergrund von weiteren Vorhaben im betroffenen Landschaftsraum zu sehen und zu bewerten. Relevant sind unter dieser Prämisse Vorhaben, die entweder bereits genehmigt sind, oder deren Planung zeitgleich verfolgt wird, bzw. in naher Zukunft absehbar ist.

Projekte, denen kumulative Wirkungen zugeschrieben werden könnten sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt.

Nicht betrachtet wurden:

- (a) Bebauungsplan Nr. 33 *Gewerbegebiet Waisenstück* – Gemeinde Biblis
- (b) Bebauungsplan Nr. 48 *Gewerbegebiet Am Kreuz* – Gemeinde Biblis
- (c) Bau der Werkszufahrt Kieswerk Groß-Rohrheim an die L 3162 bei Biblis
- (d) Kiesgrube Groß-Rohrheim – III Erweiterungsabschnitt

Die unter den Punkten (a), (b) und (c) aufgeführten Siedlungsflächenentwicklungen bzw. baulichen Vorhaben sind bereits realisiert, d.h. erschlossen und bebaut bzw. gebaut und funktional genutzt; zudem waren für keines der drei Planungsvorhaben Beeinträchtigungswirkungen auf den abgegrenzten Betrachtungsraum des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ anzunehmen.

Gleiches gilt für das unter Punkt (d) aufgelistete Vorhaben, dass sich derzeit bereits dem Ende seiner genehmigten Eingriffssituation nähert und der dortige Kiesabbau bis zum Nutzungsbeginn der aktuell zu prüfenden Abbaufäche beendet sein wird.

8. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und der wertgebenden Arten

- Im Vorhabens- und Wirkzonenbereich und ist kein wertgebender Lebensraumtyp vorhanden.
- Für den Vorhabens- und Wirkzonenbereich sind keine Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dokumentiert.
- Durch das Vorhaben entstehen keine strukturell wirksamen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ die über den eigentlichen Eingriffsbereich hinausgehen.
- Durch das Vorhaben wird – bei der Berücksichtigung der in Kapitel 6.2 formulierten Maßnahmen - keines der Erhaltungsziele, die für die wertgebenden Vogelarten des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ formuliert und festgesetzt wurden, in erheblicher Weise beeinträchtigt. Insgesamt liegen für zehn wertgebende Arten aktuelle Vorkommensnachweise (> 5 Jahre) im Betrachtungsraum bzw. Wirkzonenbereich vor.
- Summationseffekte mit anderen Vorhaben, die den abgegrenzten Betrachtungsraum des VSG 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ betreffen und sich noch nicht in der Umsetzung befinden, sind nicht bekannt

*Zusammenfassend beurteilt, sind durch den die Inanspruchnahme der Abbauabschnitte II und III der Kiesgrube Groß-Rohrheim für die Erhaltungszielsetzungen der im betroffenen Vogelschutzgebiet 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘ vorkommenden, wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Vogelarten – bei Umsetzung des formulierten Maßnahmenkonzeptes - erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.*

FFH-Prognose erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach



Rimbach, den 17. April 2023
Dr. Jürgen Winkler